

RS OGH 1990/2/6 10ObS21/90, 10ObS224/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.02.1990

Norm

ASVG §273

KollIV für die Angestellten des Gewerbes §2

Rechtssatz

Die Tätigkeit eines Kundendienstberaters in einem Kraftfahrzeughandelsbetrieb und Reparaturbetrieb entspricht nicht der Verwendungsgruppe fünf des KollIV der Angestellten in Gewerbebetrieben, sondern allenfalls der Verwendungsgruppe vier. Eine Verweisung auf den Beruf eines Sachbearbeiters im Einkauf und Verkauf in der Kraftfahrzeugartikelbranche, eines Lagerleiters in dieser Branche oder eines Arbeitsvorbereiters je in der Verwendungsgruppe drei ist zulässig.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 21/90
Entscheidungstext OGH 06.02.1990 10 ObS 21/90
Veröff: SSV-NF 4/16
- 10 ObS 224/92
Entscheidungstext OGH 15.09.1992 10 ObS 224/92
Auch

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0064431

Dokumentnummer

JJR_19900206_OGH0002_010OBS00021_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>